

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Vilgertshofen

Die Gemeinde Vilgertshofen erlässt auf Grund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirates

Die Gemeinde Vilgertshofen richtet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger einen Seniorenbeirat ein. Der Seniorenbeirat versteht sich als beratendes Bindeglied zum Gemeinderat. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Empfehlungen des Seniorenbeirates zu prüfen. Die Entscheidungen des Seniorenbeirates besitzen keine beschließende Wirkung.

§ 2 Amtszeit des Seniorenbeirates

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirats beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Tag der Neuwahl.

(2) Wählbare Mitglieder sind Gemeindebürgerinnen und -bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder sich im Ruhestand befinden und mindestens das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Gemeinderat jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen, dabei ist die Parität der Ortsteile zu berücksichtigen. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin berufen werden.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat besteht aus 5 Mitgliedern einschließlich der / dem Vorsitzenden. Zusätzlich wird ein beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied vom Gemeinderat benannt.

§ 5 Vorstand des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat wird nach außen durch den ersten Vorsitzenden / die erste Vorsitzende bzw. durch die Stellvertretung vertreten. Der Vorsitz und Stellvertretung wird in der konstituierenden Sitzung gewählt.

§ 6 Entschädigung der Mitglieder

Die Tätigkeit eines Seniorenbeirates erfolgt ehrenamtlich, Entschädigungen werden nicht geleistet. Auslagen, die zur Erledigung der Aufgaben entstehen werden durch die Gemeinde auf Antrag erstattet.

§7 Geschäftsgang und Verfahren

Der Seniorenbeirat kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

Der / die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Seniorenbeirates.

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Ladungsfrist beträgt vier Tage.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Vilgertshofen, den 21.November 2012

gez.
Welz
1. Bürgermeister

gez.
Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.11.2012 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.12.2012 angebracht und am 20.12.2012 wieder abgenommen.

Reichling, den 08.01.2013

gez.
Hentschke, VAR

gez.
Siegel